

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
13.12.2021**2.26.30 Nr. 7**
Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und
Administratorinnen/Administratoren**Richtlinienkatalog
für Plone-Redakteurinnen/Plone -Redakteure
und Administratorinnen/Administratoren****Vom 07.08.2019**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	07.08.2019	13.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Zugang zum Plone-System	2
1.1 HRZ-Benutzerkennung.....	2
1.2 Plone-Kennungen	2
2 Rechtevergabe.....	3
2.1 Plone-Schulungen.....	3
2.2 Vergabepaxis	3
2.3 Zweckbindung der Rechte von Plone-Kennungen.....	3
3 Vergabe von Aufträgen an Externe.....	3
3.1 Werkverträge und Dienstleistungsverträge.....	3
3.2 Nutzungsrechte	3
3.3 Abnahme durch den Auftraggeber.....	4
4 Vorgaben der Universität Gießen	4
4.1 Umgang mit personenbezogenen Daten.....	4

Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und Administratorinnen/Administratoren	13.12.2021	2.26.30 Nr. 7
---	------------	---------------

4.2 Urheberrecht	5
4.3 Persönlichkeitsrecht	5
4.4 Verlinkungen	5
4.5 Verwendung von Plone	5
4.6 Struktur- und Gestaltungsprinzipien	5
4.7 Funktionen von Drittanbietern.....	6
4.8 Begriffe	6
4.9 Umleitungen.....	6
4.10 Social Media	6
4.11 Werbung.....	6
5 Freigabe der Veröffentlichung.....	6
6 Zuwiderhandlung	7
6.1 Widerruf (Depublikation)	7
6.2 Supportanspruch.....	7
6.3 Rechteeinschränkung und -entzug.....	7

1 Zugang zum Plone-System

1.1 HRZ-Benutzerkennung

Die HRZ-Benutzerkennung ermöglicht grundsätzlich auch den Zugang zum Plone-System.

Arbeiten jeglicher Form innerhalb des Plone-Systems mit der HRZ-Benutzerkennung dürfen nur im Rahmen des Dienstverhältnisses ausgeführt werden. Tätigkeiten für die Honorare gezahlt werden, dürfen mit dieser Kennung nicht durchgeführt werden und bedürfen einer separaten Plone-Kennung.

1.2 Plone-Kennungen

Um benutzungsberechtigten Personen ohne HRZ-Benutzerkennung den Zugang zum Plone-System zu ermöglichen, können individuelle Kennungen vergeben werden. Diese Kennungen sind stets personengebunden. Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit der Koordination Webauftritt am HRZ.

Neu angelegte, individuelle Plone-Kennungen müssen „sprechende“ Bezeichnungen tragen, die den Namen der benutzungsberechtigten Person transparent für alle Benutzenden des Plone-Systems widerspiegelt. Die Standbezeichnung lautet *Vorname.Nachname*.

Neue, individuelle Plone-Kennungen werden für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt. Der Zeitraum richtet sich nach der Dauer der auszuführenden Tätigkeiten (z.B. Projektlaufzeit, Vertragsdauer, etc.). Die Gültigkeitsdauer ist mit der Koordination Webauftritt abzustimmen und nachzuweisen.

Sind die Tätigkeiten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer abgeschlossen und bestehen keine berechtigten Gründe für eine Aufrechterhaltung der Kennung, so ist dies der Koordination Webauftritt mitzuteilen. In diesem Fall wird die Plone-Kennung bereits vor dem Ablaufdatum inaktiviert.

Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und Administratorinnen/Administratoren	13.12.2021	2.26.30 Nr. 7
--	------------	---------------

2 Rechtevergabe

2.1 Plone-Schulungen

Grundlage für die Rechtevergabe ist die Teilnahme der potentiellen Rechteinhaberin/des potentiellen Rechteinhabers an der Plone-Schulung der Koordination Webauftritt des HRZ. Die dezentralen Ansprechpartner sind verpflichtet, die Teilnahme an der Schulung vor der Rechtevergabe sicherzustellen. Schulungstermine finden regelmäßig mehrfach im Semester statt und sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis einsehbar.

Alternativ zur Teilnahme an einer Plone-Schulung kann in Einzelfällen eine individuelle Einweisung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Koordination Webauftritt erfolgen. Diesbezügliche Anfragen sind direkt an die Koordination Webauftritt zu richten.

2.2 Vergabepaxis

Die Rechtevergabe erfolgt dezentral durch die der Koordination Webauftritt benannten Ansprechpartner in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen: <https://www.uni-giessen.de/hilfe/handbuch/rechte>

2.3 Zweckbindung der Rechte von Plone-Kennungen

Bei der Vergabe von Rechten an Benutzerinnen und Benutzer mit Plone-Kennungen durch dezentrale Administratorinnen oder Administratoren ist grundsätzlich das Gebot der Zweckbindung zu beachten.

Arbeiten jeglicher Form innerhalb des Plone-Systems dürfen nur in den Bereichen erfolgen, für die die Plone-Kennung angelegt wurde. Die Verwendung einer solchen Kennung für bereichsfremde Tätigkeiten bedarf der Zustimmung der Koordination Webauftritt am HRZ.

3 Vergabe von Aufträgen an Externe

3.1 Werkverträge und Dienstleistungsverträge

Die Vergabe eines Auftrags an Personen und Unternehmen zur Erstellung oder Bearbeitung von Webseiten der JLU Gießen ist in Form eines Werkvertrags umzusetzen. Hierzu sind die Werkvertragsformulare der JLU Gießen verpflichtend zu verwenden. Als Zusatz zum Werkvertrag ist die „Anlage zum Werkvertrag für Tätigkeiten im Content-Management-System Plone der Justus-Liebig-Universität“ ebenfalls verpflichtend.

Für den Fall einer fortlaufenden Pflege der Webseiten sind Verträge über IT-Dienstleistungen gemäß der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT (EVB-IT Dienstleistungen) maßgeblich. Musterverträge befinden sich unter:

https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html

3.2 Nutzungsrechte

Bei der Vergabe von Aufträgen an Personen und Unternehmen zur Erstellung oder Bearbeitung von Webseiten der JLU Gießen ist der Vertrag so zu gestalten, dass der JLU Gießen das vollständige und alleinige Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Bei unklaren urheberrechtlichen Rahmenbedingungen einzusetzender Werke (z.B. bei Bildern) ist im Einzelfall von der Verwendung abzusehen. In diesem Fall ist es ratsam zu prüfen, ob die JLU Gießen bereits über geeignete Medien für den Verwendungszweck verfügt.

Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und Administratorinnen/Administratoren	13.12.2021	2.26.30 Nr. 7
--	------------	---------------

3.3 Abnahme durch den Auftraggeber

Vor der Veröffentlichung der erstellten oder bearbeiteten Webseiten ist eine abschließende Abnahme durch die Auftraggeber durchzuführen. Ein Kriterienkatalog zur Durchführung der Abnahme wird von der Koordination Webauftritt zur Verfügung gestellt. Alternativ kann auch die Koordination Webauftritt mit der Abnahme durch den Auftraggeber beauftragt werden.

4 Vorgaben der Universität Gießen

4.1 Umgang mit personenbezogenen Daten

Grundsätzlich handelt es sich immer dann um personenbezogenen Daten, wenn aus den Daten auf eine natürliche Person zu schließen ist (siehe auch Art. 4 EU-DSGVO). Eindeutig ist dies z.B. bei Namen, aber auch die Matrikelnummer oder eine Telefonnummer ist ein personenbezogenes Datum, wenn Rückschlüsse auf die Person möglich sind.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert, verändert, verarbeitet, übermittelt oder in einer sonstigen Weise genutzt werden, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Plone-Redakteurinnen/-Redakteure haben es häufig mit personenbezogenen Daten zu tun. Im Folgenden zwei Beispiele:

1. Personenbezogene Daten auf Webseiten (Mitarbeitendenverzeichnis der Einrichtung)
Auf vielen Webseiten findet man Informationen zu Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung. Neben Namen, Kontaktinformationen, Sprechzeiten und/oder Funktionsbeschreibungen werden häufig auch Bilder der Personen veröffentlicht.
2. Abfrage von personenbezogenen Daten in Webformularen:
Für bestimmte Abfragen bei externen Personen (z.B. Tagungsanmeldungen) werden häufig Webformulare genutzt. Auch hier werden personenbezogene Daten abgefragt und i.d.R. auch gesondert gespeichert und weiterverarbeitet.

In solchen Fällen sind Plone-Redakteurinnen/-Redakteure verantwortlich für den gesetzeskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten. Das bedeutet insbesondere, dass ...

- a) ...die Einwilligung bei den betroffenen Personen eingeholt werden muss, wenn keine gesetzliche Grundlage vorliegt.. Die betroffenen Personen müssen dann über die Verwendung, den Zweck und die Art der erhobenen Daten informiert werden und die Einwilligung muss dokumentiert werden. Es muss ferner auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen werden und die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.
- b) ...die Daten nur solange vorgehalten werden dürfen, wie der ursprüngliche Zweck für die Datenerhebung noch gilt. Scheidet bspw. eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus dem Dienst aus, müssen die personenbezogenen Daten auch unmittelbar von der Webseite entfernt werden.

Sobald Plone-Webformulare eingesetzt werden, um hiermit personenbezogene Daten abzufragen, muss eine Zustimmungserklärung verwendet werden. Hier ist der Text für den konkreten Anwendungsfall anzupassen. Eine Vorlage stellt die Koordination Webauftritt zur Verfügung. Die Zustimmungserklärung ist ein Pflichtfeld und befindet sich automatisch am Ende eines jeden neu erzeugten Plone-Webformulars. Sollen die erhobenen Daten an eine E-Mailadresse versendet werden, so ist für die Übermittlung nur eine JLU-E-Mailadresse zulässig. Werden personenbezogene Daten z.B. über ein PDF-Formular im Web abgefragt, ist die Zustimmungserklärung dort ebenfalls zu integrieren und der Text der Zustimmungserklärung dort entsprechend anzupassen.

Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und Administratorinnen/Administratoren	13.12.2021	2.26.30 Nr. 7
--	------------	---------------

Sobald die personenbezogenen Daten außerhalb des Plone-Systems weiterverarbeitet, gesammelt oder gespeichert werden (z.B. in Excel, Mailprogrammen etc.), ist dies in Form eines Verarbeitungsverzeichnisses zu dokumentieren. Das ausgefüllte Verarbeitungsverzeichnis ist dem Datenschutzbeauftragten der JLU Gießen vorzulegen. Bei neuen Verfahren, die voraussichtlich mit besonders hohem Risiko verbunden sind, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 EU-DSGVO) erfolgen, bevor das Verfahren umgesetzt wird.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Seite <https://www.uni-giessen.de/org/admin/dez/b/1/Datenschutz> hinterlegt.

4.2 Urheberrecht

Bei der Verwendung von Werken Dritter (zum Beispiel Bilder) sind stets die Rechte der Urheberin/des Urhebers zu wahren und etwaige Verwertungsrechte (zum Beispiel Lizenzierungsmodelle) zu berücksichtigen. Auch ist i.d.R. eine Quellenangabe erforderlich.

4.3 Persönlichkeitsrecht

Bei der Verwendung von eigenen Werken (zum Beispiel Fotografien, Tonmitschnitten) sind stets die Persönlichkeitsrechte, im Besonderen das Recht am eigenen Bild, sowie am gesprochenen (und geschriebenen) Wort, zu wahren.

4.4 Verlinkungen

Bei einer Verlinkung auf externe Webseiten ist zu prüfen, ob die dort befindlichen Inhalte rechtmäßig veröffentlicht sind, d.h. sich dort keine Rechtsverstöße (zum Beispiel Urheberrecht) identifizieren lassen.

Hierbei gilt: Die Verlinkung fremder Werke verletzt nicht das Urheberrecht, wenn der Verlinkende nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Veröffentlichung des Werks auf dem fremden Server offensichtlich rechtmäßig erfolgte. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte immer zunächst an die Koordination Webauftritt oder direkt an die Rechtsabteilung (B 1.3) der JLU.

4.5 Verwendung von Plone

Für neue und grundlegend zu überarbeitende Webauftritte ist das Drei-Stufen-Modell sowohl für die Wahl des zu verwendenden Systems wie auch für die Anwendung des Corporate Designs der JLU zu berücksichtigen:

https://www.uni-giessen.de/org/admin/stab/stw/runs_jlu_intern/rundschreiben-2012-15

4.6 Struktur- und Gestaltungsprinzipien

Die Strukturierung der Webseitenbereiche (Verzeichnisstruktur, Navigation) und der Aufbau von Seiten- und Seitenelementen (Textformatierungen, Medien- und Portlet-Integration, Verlinkungen) sind anhand der technischen Prozesse des Plone-Handbuchs der JLU umzusetzen.

Ferner müssen die Kriterien zur nachhaltigen Wartbarkeit der erstellten Inhalte eingehalten werden. Ein entsprechender Kriterienkatalog wird hierfür von der Koordination Webauftritt zur Verfügung gestellt.

Bei der Gestaltung von JLU-Webseiten ist das Corporate Design der Justus-Liebig-Universität Gießen einzuhalten, siehe hierzu auch <https://www.uni-giessen.de/ueber-uns/pressestelle/service/cd>

Daneben ist die Verwendung der Fachbereichsschriftzüge („FB01, FB02, etc.“) oben rechts für alle Webseiten der Fachbereiche verbindlich.

Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und Administratorinnen/Administratoren	13.12.2021	2.26.30 Nr. 7
--	------------	---------------

Abweichende Vorgehensweisen oder individuelle Bedarfe sind mit der Koordination Webauftritt am HRZ abzustimmen. Dies gilt auch für externe Dienstleister, die die Webseiten der JLU im Auftrag bearbeiten.

4.7 Funktionen von Drittanbietern

Bei der Einbindung von Funktionen von Drittanbietern (z.B. zur Medienwiedergabe, PDF-Darstellung, etc.) auf Seiten innerhalb des Plone-System ist grundsätzlich das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen durch Plone-interne Funktionen umgesetzt werden können.

Die Nutzung von Drittanbieterfunktionen darf zu keinem Zeitpunkt rechtliche Vorgaben (z.B. Datenschutz) verletzen oder zur Beeinträchtigung der Wartbarkeit, Performance sowie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit gegenüber der Nutzung der nativen, gleichwertigen Plone-Funktionen führen. Bei Unsicherheit hinsichtlich des Einsatzes von Drittanbieter-Funktionalitäten sollte im Vorfeld die Koordination Webauftritt angesprochen werden

4.8 Begriffe

Die Verwendung universitärer Begriffe muss den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) entsprechen. In Hessen gibt es beispielsweise keine „Fakultäten“ oder „Lehrstühle“.

4.9 Umleitungen

Interne Umleitungen (Kurz-URLs) für Webseiten können unterhalb der Domain *uni-giessen.de* angelegt werden. Eine Umleitung auf externe Webseiten ist nicht zulässig. Je nach Stufenmodell kann eine beliebige externe Domain über die Koordination Webauftritt registriert werden, die auf Webseiten der JLU umleitet.

4.10 Social Media

Anbieter von Social Media wie Facebook oder Twitter bieten Codes / Plugins für die Einbindung ihrer Buttons und -Seiten an (zum Beispiel der „Gefällt-mir“ bzw. „Like“-Button von Facebook oder der „Folgen- bzw. „Follow“-Button von Twitter). Hierbei gibt es aktuell keine anerkannte rechtssichere Methode, bei der keine personenbezogenen Daten übertragen werden. Daher ist bei der Einbindung solcher Buttons aus Gründen der Sicherheit und des Datenschutzes grundsätzlich eine Einzelprüfung durch die Koordination Webauftritt und ggf. den Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Die Verlinkung per Hyperlink auf eine Seite bei Facebook, Twitter und Co. (z.B. durch ein Bild, das mit einem Hyperlink versehen ist) ist hingegen unbedenklich.

4.11 Werbung

Werbung in jeglicher Form ist auf den Webseiten der JLU nicht erlaubt, Sponsoring in Einzelfällen. Siehe hierzu auch das Merkblatt zu Werbung und Sponsoring an der JLU.: https://www.uni-giessen.de/mug/2/pdf/2_26_70_1_ANL1

5 Freigabe der Veröffentlichung

Bei umfangreichen Änderungen an Inhalten im Plone-System (hierzu zählen z.B. neue Webseiten, Relaunches und umfassende Restrukturierungen von Seitenbereichen) ist die technische Freigabe durch die Koordination Webauftritt des HRZ erforderlich. Bei der „Vergabe von Aufträgen“ (Siehe Punkt 3) ist die technische Freigabe durch die Koordination Webauftritt des HRZ grundsätzlich obligatorisch.

Richtlinienkatalog für Plone-Redakteurinnen/Plone –Redakteure und Administratorinnen/Administratoren	13.12.2021	2.26.30 Nr. 7
--	------------	---------------

Die Koordination Webauftritt prüft, ob die Arbeiten im Einklang mit den Richtlinien stehen. Im Zweifelsfall ist bereits eine Konsultierung vor und während der Durchführung ratsam. Ein Kriterienkatalog wird von der Koordination Webauftritt auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Bei nicht freigabefähigen neuen Webseiten kann ggf. eine Veröffentlichung abgelehnt werden bzw. eine Sperrung der Webseiten erfolgen.

Alle Arbeiten im Rahmen der redaktionellen und bereichsadministrativen Tätigkeiten im Plone-System bleiben hiervon unberührt.

6 Zuwiderhandlung

6.1 Widerruf (Depublikation)

Bei Bekanntwerden von Verstößen kann die Koordination Webauftritt jederzeit die Veröffentlichung von neuen und bestehenden Webseiten oder Seitenbereichen rückgängig machen, bis eine Nachbesserung erfolgt ist. Die Entscheidung, Inhalte im berechtigten Einzelfall unmittelbar zu depublizieren, obliegt der Koordination Webauftritt.

Für die Durchführung der zur Behebung der Verstöße notwendigen Arbeiten ist die Autorin oder der Autor der depublizierten Inhalte verantwortlich. Dies gilt auch für eventuelle, durch die Depublikation entstehende, Auswirkungen auf andere Seiten oder Bereiche (wie. z.B. ungültig gewordene Verlinkungen).

6.2 Supportanspruch

Bei Nichteinhaltung der Richtlinien können keine Supportleistungen wie Fehlerbehebung, Weiterentwicklung oder Inhaltspflege durch die Koordination Webauftritt gewährleistet werden.

6.3 Rechteinschränkung und -entzug

Nichteinhaltung der Richtlinien können Rechte durch die Webkoordination jederzeit eingeschränkt oder wieder entzogen werden.